

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.1987

Geschäftszahl

87/03/0062

Rechtssatz

Die Verminderung des Wildstandes iSd § 61 JagdG stellt gegenüber der Abschussplanung nach § 56 JagdG das schärfere Mittel zur Verhütung von Wildschäden dar. Es hat daher nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Antonioli - Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht², 563 ff) aber erst dann zur Anwendung zu kommen, wenn mit dem gelinderen Mittel - der Abschussplanung - nicht das Auslangen zur Erreichung des vorgeschriebenen Zweckes - der Verhütung von Wildschäden - gefunden werden kann.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030062.X02